

Recht der Natur

Schnellbrief Nr. 244

Mai/ Juni 2024



Informationsdienst Umweltrecht e.V.

IDUR im Internet: www.idur.de

Klimaklagen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Durch die Entscheidung über drei Klimaklagen schafft der EGMR etwas Klarheit über die Voraussetzungen der Beschwerdebefugnis, indem er der Beschwerde der KlimaSeniorinnen (teilweise) stattgab und die anderen beiden als unzulässig abwies.

Seite..... 2

Verbandsklage gegen Klärschlammverbrennungsanlage erforderlich

Eine anerkannte Naturschutzvereinigung klagte gegen den Bau und Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage. Die Beschwerde richtete sich u.a. gegen die unzureichenden Immissionschutz- und Naturschutz-Maßnahmen sowie gegen bauplanungsrechtliche Unzulässigkeiten.

Seite..... 5

Beratungsprotokolle der Fraport-Eigentümer - umweltrelevant und nun doch zugänglich? Teil 2

Anders als in der Vorinstanz, hat der hessische VGH nun entschieden, dass umweltbezogene Auskünfte über Beratungen der Frankfurter Flughafen-Eigentümer nicht mit Verweis auf das Aktienrecht abgelehnt werden können. In Teil 2 geht es um die Urteilsgründe.

Seite..... 6

Naturverträgliche Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Im Zuge der Energiewende entstehen bundesweit Photovoltaikanlagen auf Freiflächen. Die Genehmigung und Planung dieser Anlagen führt insbesondere in kleineren Gemeinden oftmals zu einer unzureichenden Abwägung und Bewertung.

Seite..... 8

Buchrezension Wagner/Schumacher (Hrsg.), Biodiversitätsrecht

Wagner/Schumachers in Österreich erschienene Tagungsband „Biodiversitätsrecht - Bestandsaufnahme nach 40 Jahren Bonner und Berner Konvention sowie Vogelschutz- und FFH-Richtlinie“ vermittelt dem Leser einen mit Beispielen untermalten Einblick in das Biodiversitätsrecht in Deutschland, Österreich und Tschechien.

Seite..... 10

Recht der Natur Sonderheft Nr. 70 - Ökologische Nachverdichtung

Unser Sonderheft zur Ökologischen Nachverdichtung richtet den Blick in die Zukunft des städtischen Raums und geht auf die Gestaltungsmöglichkeiten für Bebauungspläne der kommunalen Innenentwicklung ein.

Seite..... 12

**Klimaklagen vor dem Europäischen
Gerichtshof für Menschenrechte**

Von Lisa-Marie Goebel, Darmstadt

Am 09.04.2024 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) über drei „Klimaklagen“ bzw. Beschwerden, die auf die Bekämpfung der Klimakrise gerichtet waren. Einer Beschwerde – nämlich der der KlimaSeniorinnen – gab er teilweise statt, die beiden anderen wies er als unzulässig ab. Der EGMR – nicht zu verwechseln mit dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) – richtet über die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Dabei handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag zwischen 46 Staaten. Darunter befinden sich auch alle EU-Staaten.

I. Die KlimaSeniorinnen

Beschwerdeführer*innen bei der erstgenannten Beschwerde waren sowohl der Verein KlimaSeniorinnen Schweiz als auch einige einzelne Mitglieder des Vereins, die auf gesundheitliche, sich bei Hitzewellen verschlimmernde Probleme verwiesen. An den EGMR wandten sie sich, nachdem sie erfolglos bei schweizerischen Behörden Maßnahmen zur Minderung und Anpassung an die Klimakrise gefordert hatten und auch erfolglos bis zur höchsten und letzten gerichtlichen Instanz in der Schweiz verblieben waren.

Der Gerichtshof befand, dass seine Kompetenz nach Artikel 19 EMRK beschränkt sei. So seien zum großen Teil Gesetze erforderlich. Eine gerichtliche Intervention könne nicht das Handeln, das von Gesetzgebung und Exekutive erforderlich sei, ersetzen. Die Aufgabe der nationalen Gerichte und des Gerichtshofs sei vielmehr die gerichtliche Aufsicht dahingehend, dass im Einklang mit den Gesetzen gehandelt werde. Der Gerichtshof erkannte die wissenschaftlich bestätigte und staatlich weltweit anerkannte Dringlichkeit des Handelns gegen die Klimakrise an, sowie die Irreversibilität ihrer Folgen. Künftige Generationen, die eben nicht mitentscheiden könnten, trügen eine schwere Bürde, wenn nicht

gehandelt werde. Diese Bürde müsse übergenerationell geteilt werden.

Besondere Beachtung gilt den Ausführungen des Gerichtshofs zum Opferstatus. Eine solche Beschwerdebefugnis ist bei „Klimaklagen“ häufig problematisch. Der EuGH hatte diese mit Urteil vom 25.03.2021 verneint, da keine individuelle Betroffenheit der Kläger*innen bestehe, wenn sie nicht gegenüber anderen Personen herausgehoben seien. Dies gelte für die klagenden Personen und in der Folge auch für den Verband, in dem Kläger*innen Mitglieder waren (s. dazu den Schnellbrief Nr. 226, S. 35f.). Der EGMR hatte bei der Klage der KlimaSeniorinnen zwischen dem Opferstatus einzelner Seniorinnen sowie der Vereinigung der KlimaSeniorinnen zu unterscheiden. Bei ersteren ist der Ausschluss von Popularklagen von besonderer Bedeutung. Dieser dürfe nicht ausgehöhlt werden. Der Grundsatz besagt, dass nicht jeder klagen darf, es muss eine gewisse Form der Betroffenheit in eigenen Rechten vorliegen. Bei „Klimaklagen“ bestehe die Besonderheit, so der EGMR, dass jeder in irgendeiner Form betroffen sei, sodass die sonst gültige Voraussetzung, dass eine unmittelbare Auswirkung der beanstandeten Handlung oder des Unterlassens auf den Antragssteller oder die tatsächliche Gefahr einer solchen bestehen müsse, so nicht verwendet werden könne. Denn andernfalls würde das Begrenzungskriterium nicht mehr als solches funktionieren. Der Gerichtshof schuf daher zwei Kriterien, die die Überschreitung einer besonders hohen Schwelle erfordern. Zunächst sei eine hohe Intensität der nachteiligen Auswirkung der Klimakrise auf die/den Antragssteller*in erforderlich und sodann das dringende Bedürfnis, den individuellen Schutz der antragsstellenden Person sicherzustellen, weil es keine angemessenen Maßnahmen zur Schadensminderung gibt oder diese unzureichend sind. Diese Schwelle erreichten die einzelnen Seniorinnen nicht.

Im Gegensatz dazu waren die im Rahmen der Beschwerdebefugnis an die Vereinigung der KlimaSeniorinnen gestellten Anforderungen erheblich „leichter“ zu erfüllen, was diese auch tat.

Ausreichend ist es, dass 1) die Vereinigung rechtmäßig gegründet wurde, 2) ein Nachweis vorliegt, dass sie mit ihren satzungsgemäßen Zielen den Zweck der Verteidigung der Menschenrechte ihrer Mitglieder oder anderer betroffener Personen innerhalb des betreffenden Hoheitsgebiets verfolgt, sowie 3) ein Nachweis vorliegt, dass die Vereinigung wirklich als qualifiziert und repräsentativ angesehen werden kann, im Namen eben Genannter handelt, die von der Konvention vor speziellen Bedrohungen des Lebens oder nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels geschützt sind. Nicht erforderlich ist, dass die Mitglieder oder Betroffenen selbst die Erfordernisse des Opferstatus erfüllen. Der Gerichtshof erkannte die Wichtigkeit der Vereinigungen für die Rechts- und Interessenverteidigung gerade im Umweltbereich an, sowie, dass Klimawandelangelegenheiten für alle gemeinsam wichtig sind.

Herangezogen wurde Artikel 8 EMRK, der das Recht der/des Einzelnen auf wirksamen Schutz durch die staatlichen Behörden vor schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf Leben, Gesundheit, Wohlergehen und Lebensqualität enthalte. Wegen der Anwendbarkeit dieser Norm entschied der Gerichtshof nicht zu Artikel 2, dem Recht auf Leben, erkannte aber an, dass dort ähnliche Grundsätze gelten.

In der Begründetheit, der Entscheidung in der Sache, zeigte der Gerichtshof den Spielraum des Staates auf. Dieser bestehe einerseits hinsichtlich der Verpflichtung zum Handeln und zur Setzung von Zielen. Er sei diesbezüglich aber wegen der Schwere der Gefahr, des generellen Konsenses, der Effektivität und der staatlich akzeptierten Verpflichtungen verringert. Andererseits bestehe auch ein Spielraum bezüglich der Wahl der Maßnahmen, diese Ziele zu erreichen. Dieser Spielraum sei weit.

Ein Staat – und dabei alle seine Gewalten – habe die positive Verpflichtung, Vorschriften und Maßnahmen zu erlassen und diese in der Praxis anzuwenden, die geeignet sind, Schaden zu mindern. Klimaneutralität müsse im Prinzip

innerhalb der nächsten drei Jahrzehnte erreicht werden. Erforderlich seien daher die Aufstellung eines Zeitplans für die CO₂-Neutralität und das verbleibende Budget, passend zu den übergeordneten nationalen und/oder globalen Verpflichtungen, außerdem die Setzung von Zwischenzielen der Emissionsreduktion, die hinsichtlich der Einhaltung kontrollierbar sind, sowie rechtzeitiges Handeln.

Allerdings ergebe sich allein daraus, dass einer dieser Aspekte nicht erfüllt sei, noch nicht automatisch eine Überschreitung des Spielraums. Eine Anpassung, die darauf abzielt, die schwerwiegendsten oder unmittelbar bevorstehenden Folgen der Klimakrise zu mildern, sei erforderlich. Und ferner seien auch verfahrensrechtliche Garantien wichtig, um eine Spielraumüberschreitung zu ermitteln. Dafür müssten der Öffentlichkeit Informationen zugänglich gemacht und deren Interessen verfahrensrechtlich in die Entscheidungsprozesse einbezogen werden.

Im gegebenen Fall hatte die Schweiz versäumt, die nationalen Treibhausgasemissionsgrenzen zu quantifizieren, und in der Vergangenheit ihre Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen nicht erreicht. Der Spielraum der Schweiz war daher überschritten und der Gerichtshof nahm eine Verletzung der positiven Verpflichtung der Schweiz aus Artikel 8 EMRK an.

Auch die schweizerischen Gerichte hatten gegen die Konvention, genauer Artikel 6 Abs. 1, verstoßen, indem sie die Klage ohne Prüfung der Begründetheit zurückgewiesen hatten. Überzeugende Gründe seien dafür nicht angeführt worden, so dass das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren verletzt wurde.

II. Portugies*innen gegen 32 Staaten

Die Beschwerde mehrerer Portugies*innen gegen Portugal und weitere Länder, darunter Deutschland, wurde als unzulässig abgewiesen (siehe den Artikel über die Zulassung der Beschwerde im Schnellbrief Nr. 223, S. 67).

Zunächst wurde die Zuständigkeit aller Staaten außer Portugal abgelehnt. Die portugiesischen Beschwerdeführer*innen befanden sich außerhalb des Gebiets dieser Staaten und auch sonst außerhalb ihrer Autorität und Kontrolle. Es bestünde keine ausreichende Verbindung. Einer extraterritorialen Zuständigkeit der Staaten stünde der Zweck des Systems der Konvention entgegen, dem das Prinzip der territorialen Zuständigkeit zugrunde liege. Die Ausweitung unter dem Gedanken, dass andere Staaten Einwirkungsmöglichkeiten auf die in der EMRK garantierten Rechte der Beschwerdeführer*innen hätten, würde eine unhaltbare Unsicherheit für die Staaten bedeuten – sowie, dass praktisch jeder Mann aus der ganzen Welt unter die extraterritoriale Zuständigkeit fallen würde. Dies finde keine Stütze in der Konvention.

Damit wäre vermutlich auch eine Beschwerde von Beschwerdeführer*innen wie denen aus Nepal und Bangladesch beim Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.02.2021 (s. dazu Schnellbrief Nr. 226, S. 30 f.) vor dem EGMR unzulässig.

Es verblieb die Prüfung der Beschwerde gegen Portugal. Auch diese wurde dann wegen Unzulässigkeit, mangels Erschöpfung nationaler Rechtsbehelfe, abgewiesen. Dabei handelt es sich um einen Ausdruck des der Konvention zugrundeliegenden Subsidiaritätsprinzips – der EGMR richtet subsidiär gegenüber nationalen Gerichten. Sinn dieses Vorbehalts ist es zum einen, dass die Mitgliedsstaaten potenzielle Konventionsverletzungen eigenständig und national beheben können. Zum anderen stellt die Subsidiaritätsregel die Funktionsfähigkeit des Gerichtshofs sicher, da dieser so bereits in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht aufbereitete Fälle erhält. Die erhoffte Übergehung dieser Voraussetzung aufgrund der Dringlichkeit, die sich aus der Klimakrise ergibt (s. Schnellbrief Nr. 223, S. 67) war nicht angenommen worden.

Da die Beschwerde somit sowieso unzulässig war, wurde auch nicht mehr in der Sache über den Opferstatus entschieden.

III. Der ehemalige Bürgermeister gegen Frankreich

Beschwerdeführer der dritten Beschwerde war ein Mann, der ehemalige Bürgermeister einer französischen Küstengemeinde, die wahrscheinlich im Jahr 2030 oder 2040 geflutet wird.

Als unzulässig wurde seine Beschwerde abgewiesen, da er nicht mehr an diesem Ort wohnte und auch sonst keine ausreichende Verbindung dazu hatte. Als Teil der staatlichen Organisation – zu der er als Bürgermeister gehörte – hatte er im Übrigen nach der Konvention auch keine Beschwerdebefugnis. Am Rande befand der Gerichtshof, dass die Gemeinde eine Beschwerdebefugnis gehabt hätte. Diese hatte aber eben keine Beschwerde eingereicht. Der Gerichtshof stellte zudem fest, dass die Interessen der Gemeinde vor dem obersten Verwaltungsgericht Frankreichs verteidigt worden waren.

IV. Fazit

Die Eröffnung einer Beschwerdemöglichkeit gerade für Verbände ist sehr erfreulich. Der EGMR rekuriert viel auf die Wissenschaft und den rechtlichen Rahmen. Während bezüglich der Verpflichtung zum Handeln und zur Setzung von Zielen ein eher beschränkter Spielraum der Regierungen angenommen wird, wird bezüglich der Wahl der Maßnahmen ein weiterer Spielraum zuerkannt. Erfreulich ist die Nennung mehrerer konkreter Voraussetzungen, die die Staaten erfüllen müssen. Der Gerichtshof schafft sich allerdings selbst einen Beurteilungsspielraum, indem er feststellt, dass die Verletzung einzelner Voraussetzungen nicht automatisch zur Verletzung von Konventionsrechten führt. Unmittelbar binden Urteile des EGMR nur die Parteien der jeweiligen Rechtssache, also im Fall der Klima-Seniorinnen diese und die Schweiz. Da aber zu erwarten ist, dass der EGMR in künftigen Beschwerden unter Anwendung der hier vertretenen Grundsätze entscheidet, besteht eine gewisse mittelbare Bindungswirkung auch für die anderen 45 Staaten, die Vertragsparteien der EMRK sind.

Verbandsklage gegen Klärschlammverbrennungsanlage erforderlich

RAin U. Philipp-Gerlach, Frankfurt am Main

Die Kapazitäten für die Verbrennung von Klärschlamm sollen massiv ausgebaut werden. Strittig ist, ob dies aus Gründen des Umweltschutzes erforderlich ist, oder, ob alternative Technologien entwickelt und eingesetzt werden sollen. Aber diese fachliche Diskussion war nicht Streitentscheidend für den Fall, der dem Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 10.01.2024 (RN 7 K 22.1528) zugrundelag. Gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Bau und den Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage hatte ein Natur- und Umweltschutzverband geklagt. Neben den unzureichenden immissionsschutzrechtlichen Vorsorgemaßnahmen (Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen, IED-Richtlinie) hatte der Umweltverband auch die bauplanungsrechtliche Unzulässigkeit sowie weitere, insbesondere naturschutzrechtliche Rügen erhoben.

Das Gericht hatte zunächst über die Zulässigkeit der Klage zu entscheiden, weil von Seiten des Anlagenbetreibers hierzu Rügen erhoben worden sind. So wurden u.a. Zweifel an der Anerkennung des Umweltschutzverbands geäußert. Dem hielt das Gericht jedoch entgegen, dass der Kläger ausweislich der öffentlich zugänglichen Liste anerkannter Umwelt- und Naturschutzvereinigungen eine solche vom Bund (Umweltbundesamt und Bundesumweltministerium) anerkannte Umweltvereinigung ist (vgl. Liste nach § 3 Abs. 1 Satz 5 UmwRG, abrufbar unter https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/1/dokumente/anerkannte_umwelt-_und_naturschutzvereinigungen.pdf, zuletzt abgerufen am 12.1.2024). Der Verein sei gemeinnützig und von der Körperschaftssteuer befreit. Nach seiner Satzung verfolge der Umweltverband das Ziel, die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie die Biodiversität im Ganzen vor weiterer Zerstörung zu bewahren und wiederherzustellen. Der Umweltverband sei selbstlos tätig und verfolge eigenwirtschaftliche

Zwecke nur zur Erfüllung des Verbandszweckes. Der Gemeinnützigkeit stehe auch nicht entgegen, dass der Kläger einen Beitrag zum politischen Diskurs leiste und seine Rechtsansichten durch gerichtliche Rechtsbehelfe durchsetze. Das Prinzip der Binnendemokratie sei durch die Struktur des Verbandes gewährleistet.

Die Genehmigung war aufzuheben, weil der zugrundeliegende Bebauungsplan zuvor bereits vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof aufgrund der Normenkontrollklage eines Privaten aufgehoben worden war (BayVGH, Urt. v. 03.08.2022 – 15 N 21.1291) und der nunmehr geltende „alte“ Bebauungsplan fortgelte. Mit den Festsetzungen dieses Bebauungsplans stehe das beantragte Vorhaben nicht in Einklang. Die geplante Klärschlammverbrennungsanlage diene nicht der Abwasserreinigung, sondern stelle eine eigenständige Anlage zur thermischen Verwertung von Klärschlämmen dar (vgl. Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV).

Das Gericht stellt nochmals klar, dass der Umweltverband diesen Rechtsverstoß auch rügen darf: Die gerichtliche Kontrolle im Rahmen der Anwendung von § 2 Abs. 4 Nr. 1 UmwRG erstreckte sich auf alle materiellrechtlichen und prozessualen Bestimmungen, die für die angefochtene Entscheidung von Bedeutung sind. Daraus folgt eine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle bei Rechtsbehelfen von Umweltvereinigungen nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 UmwRG. Dieser weitreichende Prüfmaßstab entspricht auch den Vorgaben aus Art. 9 Abs. 2 des Übereinkommens vom 25.06.1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an den Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Übereinkommen – AK – BGBl. 2006 II S. 1251), die der deutsche Gesetzgeber u.a. mit § 2 Abs. 4 UmwRG umgesetzt hat (vgl. BT-Drs. 18/9526 S. 38 f. und im Übrigen BVerwG, Beschl. v. 12.7.2018 – 7 B 15/17, BeckRS 2018, 16822 Rn.19). Ein spezifischer und unmittelbarer Bezug des jeweiligen Rechtsverstoßes zu Umweltbelangen ist damit nicht gefordert, so dass bei Genehmigungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwRG jeder Verstoß gegen eine

Rechtsvorschrift zur Begründetheit des Rechtsbehelfs führt (Rn. 95, juris).

Dementsprechend gelangt das Gericht zu dem Ergebnis, dass dann, wenn sich die immissionsschutzrechtliche Anlage als bauplanungsrechtlich unzulässig erweist, weil sie den Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 30 Abs. 1 BauGB widerspricht, insoweit ein Verstoß gegen §§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 13 BImSchG vorliegt. Ein Verstoß gegen diese immissionsschutzrechtlichen Vorschriften berührt zweifelsohne die Belange des Klägers als Umweltvereinigung.

Das Gericht hat sich mit weiteren prozessualen Fragen beschäftigen müssen. So musste die Frage beantwortet werden, ob dieses Klageverfahren ausgesetzt werden sollte, um der Kommune die Möglichkeit zu geben, den Bebauungsplan zu heilen. Dem hat das Gericht entgegengehalten, dass ein Klageverfahren dann nicht ausgesetzt werden kann, wenn ein am Klageverfahren unbeteiligter Dritter den Fehler heilen muss, hier die Kommune. Auf die Fehlerheilung habe die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde keinen Einfluss, so das Gericht. Auch der Ausgang des der Fehlerheilung dienenden Bauleitplanverfahrens sei offen. So könne nicht beurteilt werden, wie die Kommune, die vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof festgestellten Mängel beheben wird, welche abwägungsrelevanten Erkenntnisse den neuen Gutachten entnommen werden können sowie ob die Kommune eine andere Erschließungssituation wählen wird (Rn. 113, juris).

Aufgrund der Aufhebung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids musste das Gericht nicht über die weiteren vom Kläger erhobenen Rügen entscheiden. Es bleibt nun abzuwarten, ob die Gegenseite Rechtsmittel einlegen wird.

Hintergrundinformationen zur Klärschlammverbrennung: BUND-Positionspapier 76: Klärschlamm – Nährstoffquelle und Schadstoffsenke, BUND-Forderungen für eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft im Einklang mit Gesundheits- und Umweltschutz; Kurzfassung

dieses Positionspapiers; BUND Naturschutz in Bayern: Untersuchung der Klimawirkung unterschiedlicher Klärschlammverbrennungsverfahren mit dem Ziel eines Phosphorrecyclings aus kommunalen Klärschlamm, 2022.

Beratungsprotokolle der Fraport-Eigentümer - umweltrelevant und nun doch zugänglich? TEIL 2

Von RA'in Joy Hensel, Wiesbaden

Aus den Urteilsgründen des HessVGh:

Der Verwaltungsgerichtshof urteilte entgegen der Vorinstanz, das Land Hessen könne den Auskunftsanspruch nicht generell mit Verweis auf die Ablehnungsgründe des Beratungsgeheimnisses nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 HUIG und der aktienrechtlichen Verschwiegenheitspflichten für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach §§ 116, 394 AktG verweigern. Es handle sich, bei den Beratungsprotokollen nicht um geschützte interne Mitteilungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 HUIG. Dem Informationsbegehren der Kläger stünden demnach keine Ausschlussgründe entgegen. Insbesondere könne der Beklagte nach Zeitablauf nicht mehr pauschal auf den Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Fraport AG verweisen. Auch das Aktienrecht gewährleiste keinen weitergehenden Schutz von Beratungen im Konsortialausschuss. Ein strukturell geschützter Raum für Vorberatungen zu Aufsichtsratssitzungen der Fraport AG besteht demnach nicht.

Da die Fraport AG im Verfahren bislang noch nicht nach § 8 Abs. 1 Satz 2 HUIG angehört wurde, kommt hier nur ein Bescheidungsurteil in Betracht.

Soweit sich die Konsortialausschusssitzung vom 12. Dezember 2014 mit dem strategischen Entwicklungsplan des Fraport-Konzerns für die Jahre 2015 bis 2020 und dem Geschäftsplan für 2015 auseinandersetze, insbesondere mit der Frage, ob sich Konsortialvertrag und Geschäftsplan 2015 entgegenstehen, und soweit schließlich Fördermöglichkeiten zum Bau des

Terminals 3 besprochen wurden, handelt es sich bei den Protokollen dieser Sitzung um Umweltinformationen nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 HUIG.

Dem Auskunftsanspruch steht auch nicht entgegen, dass in dem Sitzungsprotokoll des Konsortialausschusses vom 12. Dezember 2014 nicht ausschließlich Umweltinformationen enthalten sind. Es führt vielmehr dazu, dass andere Passagen, die keine Umweltinformationen enthalten, geschwärzt werden.

Soweit als Ablehnungsgrund die Vertraulichkeit der Beratungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HUIG entgegengehalten wird, bleibt dieser Einwand ohne Erfolg, so der VGH. Dem Vortrag, dass eine Preisgabe nachteilige Auswirkungen auf künftige Beratungen des Konsortialausschusses haben könnte, sei nicht zu folgen. Der Konsortialausschuss sei keine informationspflichtige Stelle im Sinne des Gesetzes und könne sich damit auch nicht auf Vertraulichkeit berufen. Das könnte nur der Beklagte selbst, der Konsortialausschuss ist als privatrechtlich begründetes (bloßes) Vorberatungsgremium keine juristische Person, die öffentliche Aufgaben wahrnimmt. Zudem beziehe sich der Ablehnungsgrund nur auf Beratungen innerhalb einer Behörde und gelte vor allem dem Beratungsprozess als solchem, also dem eigentlichen Vorgang des „Überlegens“. Demgegenüber seien Sachinformationen oder gutachterlichen Stellungnahmen, die als Grundlagen der Willensbildung dienen, nicht geschützt. Die Darlegungslast liege bei der informationspflichtigen Stelle.

Innerhalb der Behörde haben keine Beratungen stattgefunden, an der Sitzung des Konsortialausschusses am 12. Dezember 2014 haben keine Behördenvertreter, sondern Vertreter der Beigeladenen und Aufsichtsratsmitglieder teilgenommen.

Die Beklagte konnte nicht substantiiert darlegen, dass in der Sitzung ein innerbehördlicher Willensbildungsprozess stattgefunden habe; vielmehr sei davon auszugehen, dass über die im Vorfeld bekannt gewordenen Beratungsgegenstände hausintern vorberaten wurde und in der

Sitzung gegenüber den anderen Beteiligten nur noch das Ergebnis mitgeteilt worden sei. Der vom Gesetz geschützte eigentliche Beratungsprozess werde daher im Sitzungsprotokoll nicht abgebildet, sondern vielmehr nur das Ergebnis.

Auch der Ablehnungsgrund der internen Mitteilung nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 HUG greife nicht, denn davon seien nur Mitteilungen im Binnenbereich einer informationspflichtigen Stelle erfasst. Die in der Sitzung des Konsortialausschusses vom 12. Dezember 2014 besprochenen Themen seien nicht im Binnenbereich des Hessischen Ministeriums der Finanzen, als der vorliegend angerufenen informationspflichtigen Stelle, erörtert worden. Von Beginn an waren auch Dritte an den Mitteilungen beteiligt (siehe oben). Der Konsortialausschuss selbst stelle schon keine – vom Schutzbereich der Norm allein erfasste – informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 HUIG dar.

Auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses stünden nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HUIG nicht entgegen. Hierunter fallen alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig sind, nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im wesentlichen technischen Wissen; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Lügen sie vor, könnte sie durch im Einzelfall festgestelltes überwiegendes öffentliches Interesse überwunden werden.

Insbesondere stünden bei der Prüfung der Ablehnungsgründe der Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse auch die von dem Beklagten und der Beigeladenen angeführten aktienrechtlichen Verschwiegenheitspflichten in §§ 93 Abs. 1 Satz 3, 116 Satz 1 und 2, 394, 395 Abs. 1 AktG nicht entgegen und modifizierten die Ablehnungsgründe nach dem HUIG nicht.

Dieses Verständnis werde auch durch den Wortlaut des § 3 Abs. 1 HUIG bestätigt, wonach der Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen

„nach Maßgabe dieses Gesetzes“, bestehe. Daraus folge, dass sich auch die Ablehnungsgründe für diesen Anspruch maßgeblich und somit ausschließlich aus dem Hessischen Umweltinformationsgesetz ergäben.

Schlussbemerkung: Der Bau der Terminals 3 ist nicht nur eine weitere Belastung für die lärmgeplagten Bewohner des Rhein-Main-Gebiets, sondern belastet auch die Bilanz des Unternehmens, da die Errichtung des Terminals 3 mit erheblichem Kosten verbunden ist, die es zurzeit nicht erwirtschaftet. Es wird auf absehbare Zeit nicht benötigt zur Abwicklung des Verkehrs. Deshalb ist es in doppelter Weise für die von den Umweltauswirkungen betroffenen Bewohner des Rhein-Main Gebiets als auch für die betriebswirtschaftlichen Ziele des Unternehmens bedauerlich, dass hier kein ernsthafter Versuch unternommen wurde, das öffentliche Wohl stärker in den Blickpunkt der Unternehmensführung zu rücken. Wie die Vorgaben umgesetzt wurden und wasgenau der Grund dafür war, dass dem Wirtschaftsplan zur Errichtung des Terminals 3 zugestimmt wurde, kann sich erst zeigen, wenn das Urteil auch rechtskräftig werden sollte. Gegen die Nichtzulassung der Revision haben der Beklagte und die Beigeladene Beschwerde eingelegt. Über diese hat das Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden.

Naturverträgliche Planung von Photo-voltaik- Freiflächenanlagen

Von RA Tim Stähle Berlin

1. Einleitung

Im Zuge der Energiewende sind bundesweit zahlreiche großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen (nachfolgend: PVA) geplant. Da es sich in der Regel nicht um privilegierte Vorhaben im Außenbereich handelt, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Größenordnungen von über 100 ha sind keine Seltenheit. Erfahrungsgemäß sind insbesondere kleinere Gemeinden oft überfordert. Geeignete und

nachvollziehbare Standortauswahlverfahren und ordnungsgemäße Alternativenprüfungen finden bisweilen nicht statt. So ist im Bebauungsplanverfahren nicht nur zu prüfen, ob geeignete vorversiegelte Flächen zur Verfügung stehen. Auch bietet die Bauleitplanung die Chance, eine naturverträgliche Umsetzung des Vorhabens zu gewährleisten.

2. Planungsrechtliche Einordnung

Durch die Änderung des BauGB vom Juli 2023 sind Vorhaben zur Nutzung von Strahlungsenergie unter bestimmten Voraussetzungen im Außenbereich nunmehr privilegiert. Freiflächenanlagen sind gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB jedoch nur längs von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b AEG mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, zulässig. Hinzu kommt eine Privilegierung für PVA, die bestimmte Voraussetzungen nach dem EEG erfüllen, und in einem räumlich funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb mit land- bzw. forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Privilegierung stehen [§ 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB].

Alle anderen PVA auf freier Fläche sind hingegen nicht privilegiert. Sie bedürfen der Aufstellung eines Bebauungsplans. Ohne Bebauungsplan kein Baurecht im Außenbereich. An diesem Punkt kommt die Gemeinde zum Zug.

3. Standortauswahlverfahren

Im Bebauungsplanverfahren muss die Gemeinde ihre Standortauswahl begründen. So hat die Gemeinde bei der Bauleitplanung sich aufdrängende oder naheliegende Alternativen in die Abwägung einzustellen. Die Alternativenbetrachtung ist kein Selbstzweck. Sie dient dazu, die unter den tatsächlichen Gegebenheiten bestmögliche Lösung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu finden.

Nach meinem Dafürhalten bedingt dies zunächst eine gemeindliche Prüfung, ob geeignete

versiegelte Flächen zur Umsetzung des Vorhabens zur Verfügung stehen. Zwar sind PVA in der freien Landschaft meist nicht mit hohem Versiegelungsgrad verbunden. Gleichwohl ist in die Abwägung einzustellen, ob die Inanspruchnahme von ertragreichem Ackerboden oder für den Naturschutz bedeutsamen Flächen unvermeidlich ist. Die Erfahrung zeigt, dass diese Vorfrage zur Standortauswahl häufig nur eine untergeordnete Rolle spielt.

Bei der Standortauswahl kommen Handreichungen oder Richtlinien zum Einsatz. Dies können Planungskriterien von Regionalen Planungsgemeinschaften sein. Aber auch auf ministerieller Ebene finden sich Handlungsempfehlungen. Der Gemeinde können diese Papiere Hilfestellungen geben. Gleichwohl ist die gemeindliche Anwendung dieser Kriterien kritisch zu überprüfen. Erst die genauere Sichtung der Begründung des Bebauungsplans wird zeigen, ob die Gemeinde methodenkonsistent vorgegangen ist. Wenn die Gemeinde eine Handreichung zur Grundlage ihrer Standortauswahl macht, muss sie sich grundsätzlich daran messen lassen. Die Planung und gemeindliche Abwägungsentscheidung sind nur dann in sich konsistent, wenn sie die nach der Handreichung heranzuziehenden Kriterien konsequent anwendet. Auswahl, Bewertung bzw. Einstufung und die im Anschluss erfolgende Gewichtung müssen plausibel sein. Dies ist in der Praxis nicht immer der Fall: Oftmals geht es bei den gemeindlichen Planungen nicht darum, den bestmöglichen verfügbaren Standort zu finden, sondern eine bereits getroffene Standortentscheidung zu rechtfertigen. Ein „Rosinenpicken“ bei der Anwendung der Kriterien kann die Folge sein. Positivkriterien zu Unrecht zu bejahen oder Negativkriterien, die gegen den Standort sprechen, „unter den Tisch zu kehren“, hat jedoch nichts mit einem nachvollziehbaren Abwägungsvorgang zu tun. Hier zeigt sich, dass eine übergeordnete, etwa regionalplanerischer Steuerung wie bei der Windenergie wünschenswert wäre. Gemeinden sind ohne übergeordnete Planung sich selbst überlassen. Abstruse Standortauswahlverfahren sind da keine Überraschung. Dabei wäre eine

nachvollziehbare Standortauswahl aus materiell naturschutzrechtlicher Sicht begrüßenswert: Denn nur wenn der Standort gut gewählt ist, kann die Gemeinde die Planung naturverträglich ausgestalten.

4. Naturverträgliche Umsetzung

Zur naturverträglichen Planung von PVA bietet das Bebauungsplanverfahren eine Handhabe. Falls die Gemeinde sich für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB entscheidet, ist sie zudem wegen § 12 Abs. 3 S. 2 BauGB im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans nicht streng an den Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 BauGB gebunden. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist nach § 1a Abs. 3 S. 1 BauGB Bestandteil der Abwägung. Eine die Eingriffsregelung erst nehmende Planung gebietet die naturverträgliche Ausgestaltung der PVA. Dabei können folgende Erwägungen von besonderer Bedeutung sein:

Die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung, wird bei PVA in vielen Fällen die eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung für die Nutzung erneuerbarer Energien als Photovoltaik-Freiflächenanlage sein (SO). Innerhalb des Sondergebiets erfolgt die Realisierung baulicher Anlagen wie der Photovoltaikmodule, Photovoltaikgestelle (Unterkonstruktion), Wechselrichterstationen, Transformatoren-/ Netzeinspeisestationen und Anlagen zur Speicherung. In Betracht dessen hat die Gemeinde sorgfältig zu prüfen, welche GRZ zur Umsetzung des Vorhabens realistisch und erforderlich ist. Tut sie dies nicht und setzt ggf. pauschal eine viel zu hohe GRZ fest, muss sie sich daran bezüglich der Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen messen lassen. Andernfalls hat sie den Eingriff hinsichtlich der Art und des Ausmaßes nicht korrekt erfasst und bewertet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sogar Verschattungen oder die Verlagerung von Niederschlagseinträgen Teil des naturschutzrechtlichen Eingriffs sein können. Denn die Überdachung durch die Paneele erweist sich jedenfalls als eine Veränderung der Gestalt bzw. Nutzung von Grundflächen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Wenn die Gemeinde eine Fläche von 100 ha beplant, eine GRZ von 0,7 festsetzt, es gleichzeitig unterlässt, die Errichtung der baulichen Anlagen mit Vollversiegelung rechtsverbindlich durch entsprechende planungsrechtliche Festsetzung zu begrenzen, kann ihr dies auf die Füße fallen. Die Kompensation nach § 15 Abs. 2 BNatSchG beim Wort genommen, müsste sie dann Ausgleich bzw. Ersatz für eine Vollversiegelung von 70 ha schaffen. Derartige Flächendimensionen dürften für Entsiegelungsmaßnahmen selten zur Verfügung stehen. Schon dies sollte Grund genug sein, sich über die Notwendigkeit des tatsächlich erforderlichen Eingriffs Gedanken zu machen.

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG hat die Gemeinde eine Vermeidbarkeitsprüfung durchzuführen. Notwendig ist mindestens die Prüfung, ob sich Ausführungsvarianten mit geringeren Eingriffen finden. Im Kern gilt: Die planerischen Aussagen sind auf eine möglichst schonende Behandlung von Natur und Landschaft auszurichten. Es kommt nicht nur das schlichte Unterlassen des Eingriffs oder der mit dem Eingriff verbundenen Folgen in Betracht. Auch bestimmte proaktive Maßnahmen können sich der Gemeinde aufdrängen, mit welchen sie den Eingriff bewusst minimieren kann. In Bezug auf PVA kann dies bedeuten, dass die Gemeinde Vorgaben für die Versickerung oder zur Sicherstellung der Entwicklung der Flora planerisch abzusichern hat. Denkbar sind, um nur einige Optionen zu nennen:

- Begrenzung – wie schon angesprochen – des Versiegelungsgrads,
- Festsetzung einer Obergrenze für die Überstellung von Freifläche,
- Festsetzung von Mindestabständen zwischen den Modultischen,
- Begrenzung der Tiefe der Modultische,
- Untergliederung von großen Anlagen in zusammenhängende Modulteilflächen zum Erhalt von Biotopverbundstrukturen;
- Schaffung von Tierkorridoren innerhalb der Anlage;

- bei großen Anlagen breite Schneisen als Querungsmöglichkeit für Großsäuger;
- Festsetzung von Pflegemaßnahmen betreffend die Vegetation, Erhöhung von Blühaspekten zur Begünstigung des Insektenartenspektrums.

Diese Aufstellung ist nicht abschließend. Jedoch lassen sich weitere Anregungen durch Internetrecherchen finden. Handlungsempfehlungen mit Kriterien für naturverträgliche PVA können eine Hilfestellung sein.

5. Fazit

Die Planung von großflächigen PVA ist aus meiner Sicht kritisch zu begleiten. Die Erfahrung aus der anwaltlichen Praxis zeigt, dass trotz anderweitiger Absichtsbekundungen in Aufstellungsverfahren die am Ende beschlossene Planung oftmals keine Gewähr für eine naturverträgliche Ausgestaltung bietet. Zu überprüfen ist einerseits das Standortauswahlverfahren. Denn mit der Errichtung von PVA in der freien Landschaft gehen Neuversiegelungen einher. Zudem ist die Planung im Lichte der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung dahingehend zu evaluieren, ob die Gemeinde tatsächlich den geringstmöglichen Eingriff verursacht. Dabei bietet insbesondere die Vermeidbarkeitsprüfung eine Handhabe, um planungsrechtliche Absicherungen zu treffen, die einen Beitrag zur naturverträglichen Ausgestaltung leisten können.

Buchrezension: Wagner/Schumacher (Hrsg.), Biodiversitätsrecht

Jan Serenda, Düsseldorf

Das Werk „Biodiversitätsrecht“ von Professorin Erika M. Wagner (Institut für Umweltrecht der Johannes Kepler Universität Linz) und Ass. Jur. Jochen Schumacher (Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen) ist am 28.11.2023 als 55. Band der Schriftenreihe Recht der Umwelt (RdU) im MANZ Verlag (Wien) erschienen. Das Buch kostet 58,00 €, umfasst 294 Seiten und ist auch als E-Book erhältlich. Der Band publiziert die Beiträge der

„Netzwerktagung zu internationalen Konventionen des Biodiversitätsschutzes – Ländervergleichende Bestandsaufnahme nach 40 Jahren Bonner und Berner Konvention und nach 40 Jahren Vogelschutzrichtlinie für die Zukunft“, die am 27. und 28. Oktober 2021 an der Johannes Kepler Universität Linz stattfand. Tagung und Band stellen die Frage nach dem anhaltenden Verlust der Biodiversität trotz Einführung umweltrechtlicher Instrumente. Als Problemfeld erkennen die Beiträge Defizite bei der Umsetzung internationaler und europäischer Rechtsakte, die auch auf fehlenden Austausch der Länder bei der Umsetzung zurückführen.

Der Band gliedert sich in sieben Kapitel, beginnend mit einer Einführung in die Rechtsgrundlagen. Jochen Schumacher stellt die Geschichte und die Inhalte der Bonner Konvention, Berner Konvention und der Vogelschutzrichtlinie vor. Erika M. Wagner ergänzt mit Ausführungen zur aktuellen Diskussion um die Eigenrechtsfähigkeit von Naturgütern und stellt die „Notwendigkeit eines Systembruchs“ fest.

Das zweite Kapitel „Herausforderungen Arten- und Biodiversitätsschutz“ betrachtet die Umsetzung der Rechtsgrundlagen. Rechtsanwältin Franziska Heß zeigt in ihrem Länderbericht für Deutschland Umsetzungsdefizite auf, die sich aus der Auslegung durch das BVerwG ergeben, etwa die Signifikanz-Rechtsprechung. Für Österreich berichtet Mag. Dr. Wilhelm Berthaler und stellt die These auf, dass das Ziel Biodiversitätsschutz „schwerer fassbar“ sei und die Praxis daher „lieber in gewohnte Kategorien“ ausweiche, wie Eingriffsverbote und Interesseabwägung. Weitere Umsetzungsdefizite in Österreich zeigt Dr. Mario Pöstinger in seinem Beitrag „Habitat- und Artenschutz bei Projekten – Praxisbeispiele aus Österreich“ auf. Er moniert vor allem die schlechte Datenlage (Fünftes Kapitel „Praxisbeispiele“). Im Länderbericht für Tschechien geben Prof. JUDr. Milan Damohorský, DrSc. und Mgr. Adam Novák einen Überblick über die Umsetzungsvorschriften und die zuständigen Naturschutzbehörden in Tschechien.

Den Länderberichten ist ein Beitrag von MMag. Dr. Volker Mauerhofer vorangestellt, der sich mit der Konkretisierung von Umweltzielen befasst und im Bereich der Biodiversität das „Netto-Gewinn-Prinzip“ als neue Entwicklung erkennt. Inhaltlich ergänzt Tina Teucher diesen Beitrag, indem sie den Blick auf die Zukunft richtet und die UN-Dekade „Ecosystem Restoration“ vorstellt („Junges Forum Kapitel“). Christoph Sobotta, Mitarbeiter der EuGH-Generalanwältin Kokott, und Mag.a Daniela Ecker untersuchen im dritten Kapitel „Mechanismen für den Erfolg“ Instrumente des Gebietsschutzes. So zieht Sobotta Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie als Maßstab für bereits genehmigte Vorhaben heran und konkretisiert dessen Anwendung. Daniela Ecker stellt die Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 S. 1 der FFH-Richtlinie dar und diskutiert unter anderem, ob die Stromversorgungssicherheit und Standortsicherung taugliche Ausnahmegründe nach Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie sind und eine Abweichung vom Beeinträchtigungsverbot des Art. 6 Abs. 3 S. 2 FFH-RL rechtfertigen können.

Das Kapitel „Preadatorenschutz und Entschädigungsrecht“ ist dem Umgang mit dem Wolf gewidmet. Die Beiträge von Klaus Rheda, Erika M. Wagner und Univ.-Doz. Vojtech Stejskal geben einen Überblick über den Schutzstatus des Wolfes sowie die Umsetzung des Schutzregimes in Deutschland, Österreich und Tschechien. Im Übrigen ist Stejskal mit einem weiteren Beitrag im Tagungsband vertreten. Er stellt den „Vogelpark Josephswiesen“ als Praxisbeispiel für ein Naturschutzprojekt in Tschechien dar.

Der Tagungsband schließt mit einem kurzen Resümee von Univ.-Prof. Dr. Ferdinand Kerschner, dem Herausgeber der Schriftenreihe Recht der Umwelt, und Irmgard Kerschner.

Fazit

Der Tagungsband gibt einen guten Überblick über die völker- und unionsrechtlichen Rechtsgrundlagen zum Biodiversitätsschutzrecht und die nationalen Umsetzungsvorschriften in Deutschland, Österreich und Tschechien. Die

Beiträge greifen aktuelle Diskussionen im Bereich des Biodiversitätsrechts auf und beleuchten gemeinsame, aber auch unterschiedliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung. Es lässt sich festhalten, dass der Band einen Beitrag zum länderübergreifenden Wissensaustausch bei der Umsetzung des internationalen und europäischen Biodiversitätsrechts leistet. Eine Empfehlung richtet sich zunächst an Wissenschaftler*innen, die sich mit Umsetzungsfragen befassen und rechtsvergleichend arbeiten. Auch für Studierende oder Einsteiger*innen in das Recht der Biodiversität ist der Band geeignet, da er Grundlagen vermittelt und diese mit Beiträgen zu aktuellen Rechtsproblemen vertieft. Da der Band auch Vollzugsfragen adressiert, ist er auch der Praxis zu empfehlen, dies ist zum Beispiel beim Umgang mit dem Wolf der Fall.

RdN Sonderheft 71: Umwelt- und Naturschutzrecht in der Landwirtschaft

von Felicia Petersen, Frankfurt

Sonderheft Nr. 70 Ökologische Nachverdichtung



Zum Inhalt:

Das Bauplanungsrecht bietet zahlreiche Anknüpfungspunkte für einen besseren Umweltschutz auf dem Weg zu einer nachhaltigen Flächennutzung und Bauwirtschaft. Die zunehmende Verdichtung von Städten darf jedoch nicht zulasten von Natur und Biodiversität im urbanen Raum gehen. Insbesondere städtische Grünflächen müssen erhalten und ausgeweitet werden, wenn die Lebensqualität in verdichteten Gebieten erhalten bzw. gefördert werden soll.

Ziel dieses Sonderheftes ist es, Umweltverbände mit dem notwendigen Wissen auszustatten, um die anstehenden Urbanisierungsprozesse adäquat begleiten zu können.

BESTELLUNGEN sind möglich per E-Mail an info@idur.de. Der Leitfaden kostet 17 € zzgl Porto.

Die Bezahlung erfolgt per Rechnung.

Impressum: Herausgeber im Selbstverlag: Informationsdienst Umweltrecht e.V. (IDUR), Niddastr. 74, 60329 Frankfurt am Main, Tel: (069) 25 24 77, Fax: 25 27 48. **E-MAIL:** info@idur.de, **Internet:** www.idur.de, **Redaktion:** Caroline Moog und Annika Müller. **Verantwortlich für namentlich gekennzeichnete Beiträge:** die Verfasserinnen und Verfasser. **Leser*Innenbriefe** sind keine redaktionellen Meinungsäußerungen. Die Redaktion behält sich bei Leser*Innenbriefen das Recht auf Kürzung vor. **Copyright:** © IDUR e.V. Der Recht der Natur-Schnellbrief und alle in ihm enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne schriftliche Einwilligung der Verleger strafbar. **Druck:** Grüne Liga Brandenburg in Potsdam. Der Verkaufspreis ist durch Mitglieder- und Förderbeiträge abgegolten. ISSN 0946-1671